

Prüfungsschema für den unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch¹

A. Beim Aufbau als genuin unionsrechtlicher Anspruch

I. Herleitung und Anspruchsgrundlage

Genuin unionsrechtlicher Anspruch, hergeleitet vom Rechtsgedanken des Art. 340 Abs. 2 AEUV, dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts, dem Grundsatz der Unionstreue nach Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 EUV und dem Grundsatz des Schutzes der unionsrechtlich begründeten Individualrechte.

II. Haftungsvoraussetzungen

1. Verstoß eines Organs oder eines Amtsträgers eines Mitgliedstaats (Legislative/Exekutive/Judikative) gegen eine primär- oder sekundärrechtliche Unionsnorm, welche die *Verleihung subjektiver Rechte bezweckt*.

2. Hinreichend qualifizierter Verstoß

a) Bei Legislativ- und Administrativunrecht

Offenkundige und erhebliche Überschreitung des dem Mitgliedstaat beim Vollzug oder der Umsetzung von Unionsrechten eingeräumten Ermessensspielraums.

Indizien:

- Maß an Klarheit und Genauigkeit der verletzten Rechtsnorm sowie Umfang des Ermessensspielraums der verletzten Norm,
- Vorsätzlichkeit des Verstoßes bzw. der Verursachung des Schadens,
- Entschuldbarkeit des Rechtsirrtums,
- Stellungnahme eines Unionsorgans.

b) Bei Judikativunrecht

Nur bei einem offenkundigen Verstoß eines mitgliedstaatlichen Gerichts gegen Unionsrecht.

Indizien: wie oben, zusätzlich:

- Verletzung der Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV,
- Offenkundig unionsrechtswidrige Normauslegung, Sachverhalts- oder Beweiswürdigung, etwa bei Verkennung der Rechtsprechung des EuGH,
- Dem Urteil wurde eine nationale Norm zugrunde gelegt, die gegen unmittelbar anwendbares Primär- oder Sekundärrecht verstößt.

3. Unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen Verstoß und Schaden

¹ Vertiefend zum unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch *A. Haratsch / C. Koenig / M. Pechstein*, Europarecht, 10. Aufl. (2016), Rn. 625 ff.

III. Rechtsfolgen

Schadensersatzanspruch des Geschädigten; Ausgestaltung des Haftungsanspruchs nach dem nationalen Staatshaftungsrecht unter Berücksichtigung des Effektivitäts- und Äquivalenzgebots:

1. Haftungsumfang: Angemessener Schadensersatz in Geld; Naturalrestitution (str.)
2. Kein Mitverschulden des Geschädigten, insbes. Erschöpfung des primären Rechtsschutzes
3. Anspruchsverpflichteter: Der Mitgliedstaat, unabhängig von der schadensverursachenden Stelle
4. Kein Erlöschen des Anspruchs infolge verspäteter rückwirkender Umsetzung einer Richtlinie (Anspruch erlischt nur bei endgültiger Behebung des ganzen Schadens)
5. Verjährung des Anspruchs richtet sich nach nationalem Recht.

B. Beim Aufbau nach deutschem Staatshaftungsrecht

Zur Herleitung siehe oben; Unionsrechtskonforme Modifikation des Staatshaftungsanspruchs nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG:

- I. Drittbezogenheit der Amtspflicht ist außer Acht zu lassen.
- II. Das Verschuldenserfordernis darf nicht über die Anforderungen des hinreichend qualifizierten Verstoßes hinausgehen.
- III. Subsidiaritätsklausel des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nicht anwendbar.
- IV. Richterprivileg nach § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB ist nicht anwendbar.